

I. publ. E.

190

h



Ueber die Frage:

ob die

Souverainität

des Rheinbundes

eine

unbedingte Willkür der Besteuerung begründen
und rechtfertigen konnte?

Von

Friedrich August Jost

Königl. Preuss. Landrath.

Frankfurt am Main

bei Ferdinand Boselli 1818.

Ueber die Frage:

ob die

Souveränität

des Rheinbundes

eine

unbedingte Willkühr der Besteuerung begründen
und rechtfertigen konnte?

Von

Friedrich August Jost

Königl. Preuß. Landrath.

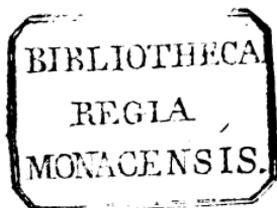
Frankfurt am Main

bei Ferdinand Boselli 1818.



Vestes, quas geritis, sordida tana fuit.

Ovidius.



10000

V o r w o r t.

Die gegenwärtige Abhandlung ist durch die Frage eines verdienstvollen Staatsmanns veranlaßt, welche bei einer gewissen Gelegenheit aufgeworfen wurde.

Sie schien mir ein bequemes Vehikel zur Entwicklung einiger Ideen zu seyn, welche durch den Zeitgeist eine eigne Lebendigkeit erhalten haben. Inwiefern es mir gelungen ist, den Begriffen von Staat und Staatszweck diejenige Klarheit zu

geben, welche das Bedürfniß fordert, muß ich fremdem Urtheil überlassen.

Die Schrift des Herrn Staatsraths von Ancillon: über Souverainität und Staatsverfassungen: geht bei der glänzenden Behandlung ihres Gegenstandes von Principien aus, welche sich schwerlich vollkommen rechtfertigen lassen. Die Folgerungen welche daraus herfließen, mögen blenden; ihre Richtigkeit kann sich nur durch ihr Princip bewähren. Vielleicht darf ich mir schmeicheln, die Idee des Staats in ihrer Quelle reiner aufgefaßt zu haben.

Daß Europa seit dem Befreiungskrieg von 1813 bis 1815 um ein Jahrhundert vorgeschritten ist, liegt wohl am Tage. Ueberall verkündigt sich in den Handlungen der Regierungen ein neuer Geist;

überall ist das Bestreben sichtbar, die Wünsche und Bedürfnisse der Völker in Absicht auf Gesetzgebung und Repräsentation zu befriedigen. Mögen die edlen Bemühungen der Weisen gelingen, welchen die Sorge für die Erhaltung so hoher Interesse anvertraut ist!

Der rheinische Bund — die unglückliche Frucht einer mißverstandenen Politik — ist in dem Strome der wichtigsten Weltbegebenheiten untergegangen. Aber sein Gedächtniß lebt noch in den Lehren, welche er Deutschland gegeben hat. Sie richtig zu benutzen, ist die Aufgabe des gegenwärtigen Standpunktes unserer Cultur. Mit gespannter Erwartung sehen die Völker der beginnenden Gestaltung der Dinge entgegen. Von der richtigen Würdigung der gegenseitigen Verhältnisse des

Regenten und seiner Unterthanen, wird die Dauer und Festigkeit des neuen Gebäudes abhängen, welches auf den Trümmern der vorigen Verfassung emporsteigt.

Der Verfasser.

Könnte die Souverainität des Rheinbundes
eine unbedingte Willkühr der Besteuerung
begründen und rechtfertigen?

Wenn der Verfasser dieser Blätter in China lebte, so würde er die Frage: ob die Souverainität überhaupt eine unbedingte Willkühr der Besteuerung begründen und rechtfertigen könne, ohne Bedenken mit Ja beantworten. Denn da der chinesische Kaiser nach den Grundsätzen des dortigen Staatsrechts mit seinen Unterthanen, welche seine Kinder heißen, eben deswegen machen kann, was er will, und ihr Gut aus demselben Grunde als sein Eigenthum betrachtet wird, so würde es sehr inconsequent seyn, wenn man seine Befugniß, von ihnen unbedingt zu verlangen, was ihm

gefällig ist, in den geringsten Zweifel ziehen wollte *). In Europa haben sich aber die Begriffe von der väterlichen Gewalt ganz anders ausgebildet, so daß sich von dieser nicht einmal ein Schluß auf die oberste Gewalt des Regenten machen ließe, wenn man auch zugeben wollte, daß in dem angeführten Bilde eine nähere Beziehung läge, als wirklich der Fall ist. Es wird daher nöthig seyn, daß zuvörderst der Begriff der Souverainität nach allgemeinen philosophischen Grundsätzen aufgestellt werde, ehe die oben aufgeworfene Frage richtig beurtheilt, und mithin auch beantwortet werden kann.

In der genannten Hinsicht sey es erlaubt, auf die Genesis der Idee des Staates einen Augenblick zurück zu gehen. Denn ob uns schon die historischen Data mangeln, um den Ursprung der Staaten, als eine Thatsache zu erklären, so ist es doch

*) „ In China heißt regieren, Vater des Volks seyn. Schöne
 „ Worte von fürchterlicher Bedeutung! Größer und schreck-
 „ licher noch, als die patria potestas der ältesten Römer
 „ war, oder wie sie Aristoteles in seiner Politik annimmt,
 „ ist die väterliche Gewalt ehedem schon gewesen, und wo sie
 „ die Despotie der Regenten nicht beschränkt hat, jetzt noch.
 „ Nach ihr ist der Staat nur um des Regenten Willen da;
 „ alle Unterthanen sind seine Kinder, und weil er mit die-
 „ sen machen kann, was er will, seine Sklaven, ihr Gut
 „ sein Eigenthum; sein Wille ist ihr Gesetz, und was er
 „ will, ist wohlgethan.“ S. Krause, Abhandlungen aus
 dem deutschen Staatsrecht S. 104 105.

keinem Zweifel unterworfen, daß in unserer Vernunft ein Urbild davon anzutreffen ist, nach der sich die wirklich bestehenden Staaten scheinen geformt zu haben. Dieses Urbild ist ein Beweis, daß die Entstehung der Staaten nicht etwa als das Werk eines Augenblicks, oder als die Folge eines von einer Menge zusammengetretener Menschen gefaßten Entschlusses zu betrachten, sondern daß diese Verbindung so natürlich ist, daß sie von der Wiege des Menschengeschlechts an, bis hieher wirklich da gewesen, mit der Vernunft mehr oder weniger ausgebildet worden, und in ihrer Wirklichkeit dem Bedürfnisse der Zeit immer angemessen gewesen ist. Man nehme hienach, um die Entstehung der Staaten in der Geschichte erklärbar zu finden, oder mit andern Worten, daß in der Vernunft liegende Urbild vom Staate zu erfassen, an, daß die Menschen zu irgend, einer Zeit im Naturzustande gelebt hätten, so wird man auch zugeben müssen, daß in diesem Stande ein Jeder das Recht gehabt habe, seine Rechtssphäre zu vertheidigen. Man wird aber zugleich zugeben, daß der Zwang, wodurch jeder den Andern abhalten konnte, seine Rechtssphäre zu verletzen, rechtlicher Weise gerade nur so weit gehen durfte, als zu diesem Zwecke erforderlich war, weil ein größerer

Zwang die Rechtsphäre des Angreifenden auf Neue verletzt haben würde. Es fragt sich daher, wo der allgemeine Maassstab hierzu vorhanden gewesen? — Da ein solcher sich für den einzelnen Menschen nicht auffinden läßt, so sieht man leicht, daß die Realisirung jener Aufgabe, den Zwang mit den Rechtsverletzungen in ein rechtliches Verhältniß zu bringen, nur dadurch möglich gedacht werden kann, daß Alle ein gemeinschaftlich äusseres Gesetz, welches dem der Vernunft entspricht, anerkennen, und einer obersten Gewalt die Sanction dieses Gesetzes durch die angemessensten Mittel überlassen. Auf diese Weise erzeugt sich in der Vernunft die Idee des Staates, welcher in der Erfahrung vorhanden war, ehe die Reflexion die Idee selbst dem Bewußtseyn vergegenwärtigte. Auf ähnliche Weise war die Kunst vorhanden, ehe man an eine Theorie der Kunst dachte. Die Natur leitet den Menschen, ohne daß er sich immer ihres sanften Zuges bewußt wird *). Die Vernunft schlummert in der Hülle der Sinnlichkeit. Mit der herannahenden Reife springt die Schale und der goldene Kern tritt ans Freye.

*) Nach dem Gesagten muß das, was Ancillon von der Entstehung der Staaten sagt, verstanden und berichtigt werden. Siehe Ancillon über Souverainität und Staatsverfassungen. Zweite Aufl. S. 6 u. f.

Die oberste Gewalt im Staate kann nach dem Ausgeführten nicht abhängig von einer höhern Gewalt seyn. Sie kann daher ihrer Natur nach nicht anders, als unabhängig gedacht werden. Und da ihr Zweck die Sicherung der allgemeinen Freiheit nach den Forderungen des Naturrechts ist, weil nur unter dieser Bedingung der Staat als ein Pflichtgebot der menschlichen Vernunft erscheint, so repräsentirt die oberste Gewalt im Staate die Vernunft in dem gesellschaftlichen Verein, und es müssen ihr daher auch die nehmlichen Attribute zu kommen, welche wir der Vernunft selbst beilegen. In dem ihre unabhängige Thätigkeit hierdurch näher bestimmt wird, ergiebt sich das Resultat, daß sie frei seyn, und in der Freiheit herrschen müsse, durch das Gesetz, welches sie der Freiheit selbst vorschreibt, und durch welches hinwiederum die Freiheit besteht. Sie ist also das Recht, die Aussprüche der Vernunft, in Beziehung auf die äußere Freiheit der Gesellschaft, im Allgemeinen sowohl, als im Einzelnen, mittelst angemessenen Zwanges geltend zu machen *). Sie wird daher

*) Ancillon giebt folgende Definition. „Die souveraine Gewalt, sagt er, ist diejenige, die da bestimmt, wie der allgemeine Wille eines Vereins seyn soll; der Souverain erschafft diesen Willen, und indem er ihn ausspricht,

alle Hindernisse, welche die äussere Freiheit der Gesellschaft stören können, durch die zweckmäßigsten Mittel entfernen, und in dieser Hinsicht nicht nur durch Strafen, den etwa zu befürchtenden äusseren Rechtsverletzungen vorbeugen, sondern in der That auch auf alle Weise besorgt seyn müssen, selbst der innern Freiheit durch Beförderung der Humanität um so mehr eine dem Rechtsgesetze gemäße Richtung zu geben, als hierdurch auch die äussere Freiheit eine viel stärkere Schutzwehr findet, als ihr ein bloß äußerer, d. i. mechanischer Zwang gewähren kann. Auf diese Weise bekommt der Staat eine moralische Tendenz. Sein Zweck ist die freie Entwicklung der menschlichen Kräfte und Anlagen in der bürgerlichen Vereinigung, durch die Entfernung aller äusseren Hindernisse der allgemeinen Freiheit, und eine zweckmäßige Beförderung der innern Thätigkeit des Menschen.

So unabhängig hiernach die oberste Gewalt im Staate gedacht werden muß, — so frei sie in ihrer allseitigen Wirksamkeit erscheint, — so würde man doch sehr irren, wenn man behaupten wollte, daß

„gibt er Gesetze.“ Anellon. a. a. D. S. 10. Eine so fehlerhafte Definition, muß eine ungeheure Reihe falscher Schlusfolgerungen erzeugen, und führt zu unvermeidlichen Irrthümern.

sie deswegen ihrem Begriffe nach, absolut ohne Grenzen seyn müsse. Sie kann es nicht seyn, weil die Freiheit selbst — ihre Quelle — nicht ohne Grenzen gedacht werden kann. So wie diese sich die Realisirung des Sittengesetzes, als das letzte Ziel ihres Strebens, vorsteckt, so ist die oberste Gewalt im Staate, als die äußerlich repräsentirte Vernunft, welche die Realisirung des Rechtsgesetzes zu ihrem Gegenstande hat, ebenfalls an das Gesetz des Rechts unauflöslich gebunden *)! Der Wille des Souverains muß also ein vernünftiger Wille seyn. Sobald er aufhört dieses zu seyn, so bleibt seine Gewalt — das sinnliche Element des Begriffs — zwar unabhängig, aber sie ist blind und handelt nach Zwecken, welche der Vernunft fremd sind. Eine solche blinde Gewalt, thätig gedacht, ist reiner Despotismus, welcher nach Launen herrscht, statt daß Grundsätze der Leitsterne der Regierung seyn sollen. Der Zweck desselben ist bloß subjektiv, anstatt daß der der Souverainität nur objektiv gedacht werden kann. Wenn dieser daher bleibend ist, so wird jener wechseln, wie die unbestimmten Wünsche

*) von Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte. Erster Theil S. 66.

des Despoten wechseln, die der Augenblick erzeugt und tödtet.

Vergleicht man die oben aufgeworfene Frage: ob die Souverainität überhaupt eine unbedingte Willkühr der Besteuerung begründen und rechtfertigen könne, mit den hier aufgestellten Grundsätzen, so läßt sich leicht einsehen, daß diese Frage sich um ganz widersprechende Begriffe herumdreht. Denn da die Wirksamkeit der Souverainität überall durch den Staatszweck bedingt ist, welchen die Vernunft angiebt, und auf welchem die rechtliche Nothwendigkeit des bürgerlichen Vereins in der philosophischen Ableitung seines Begriffs und Wesens beruhet, so würde eine unbedingte Willkühr der Besteuerung gar keinen Staatszweck anerkennen und realisiren dürfen, und mithin sich selbst zerstören müssen. Die Erreichung des Staatszwecks ist aber nur durch die Anwendung der angemessenen Mittel möglich. Es ist daher natürlich, daß sämtliche Mitglieder des Staats zwar beitragen müssen, um den Staat zu erhalten, und daß die oberste Staatsgewalt selbst diese Beiträge unbedingt von Jedem fordern könne und müsse; aber es ist eben so gewiß, daß die Größe jener Beiträge ihrem Zwecke gemäß seyn müssen, und daß also eine unbedingte Willkühr in

der Bestimmung ihrer Größe ein wahres philosophisches Umding sey, welches gar kein Creditiv einer vernünftigen Abkunft aufweisen kann *).

Unter dessen ist es unstreitig leichter diese Sätze philosophisch zu entwickeln, als einen sichern und untrüglichen Weg anzugeben, die Größe der Beiträge, welche die Unterthanen zur Erhaltung des Staats zu leisten haben, dem Staatszwecke gemäß zu bestimmen. Unstreitig wird die oberste Staatsgewalt das öffentliche Erforderniß am besten beurtheilen können und eben deswegen auch die jedesmalige Summe, welche in dieser Hinsicht beizuz-

*) Man würde dieß hier zu bemerken für überflüssig gehalten haben, wenn nicht die Geschichte bewiese, daß man selbst in Deutschland diese Ansichten nicht immer gehabt habe. Schon im Jahr 1669 wurde in einem durch Stimmenmehrheit zu Stand gekommenen Reichsgutachten darauf angetragen, den §. 180 des Reichsabschiedes von 1654 dahin auszudehnen: „daß die Unterthanen nicht allein zur Landesdeffension, sondern auch zur Handhabung und Erfüllung der dem Westphälischen Frieden nicht zuwider laufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern unbestimmt der Festungen, Dörfer und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andere hierzu gehörigen Nothwendigkeiten ihren Landesfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmal erfordernde Mittel und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt würde, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyen.“

S. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. Zweiten Bandes S. 273 274.

schaffen ist, zu bestimmen haben. Aber die oberste Staatsgewalt kann nur Menschen zur Ausübung anvertraut werden; und wie trüglich sind alle menschlichen Urtheile! wie mangelhaft ihre Ansichten! wie schwach ihre Entschliessungen! Daher ist zu besorgen, daß auch der beste Wille leicht in Willkühr ausarten werde, zumal da es in dem Besitze von Macht nicht an mannigfaltigen Veranlassungen dazu fehlen wird. Es ist deswegen interessant zu untersuchen, ob sich dagegen keine Mittel finden und ob es nicht wenigstens ein untrügliches Kennzeichen der Willkühr gebe, so daß sich an diesem Maalzeichen das Kind des Verderbens sicher erkennen lasse. Die Souverainität wird dadurch nicht gefährdet, sondern vielmehr ihre Würde, ihr Wesen dadurch befördert und erhalten.

Was zuvörderst die Kennzeichen der Willkühr in der Besteuerung anbetrifft *), so können dieselben nur durch Reflexion auf den Staatszweck, mit dem die Besteuerung in der nächsten Berührung steht, aufgefunden werden. Diese aber ist, wie schon bemerkt worden, die freie Entwicklung sämmtlicher

*) Man halte die hier folgende kleine Abschweifung nicht für eine zwecklose Episode. Der Verfölg wird zeigen, daß sie hier einen Platz finden mußten.

Kräfte des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft. Da hiernach die Gesammtheit aller Mitglieder des Staats hieran Antheil nimmt, so wird auch die Last, welche hierdurch erzeugt wird, allgemein seyn müssen. Aber es ist für sich klar, daß, so wie diese Verbindlichkeit gleich ist, die Vertheilung derselben unter die sämtlichen Staats-Mitglieder ebenfalls gleich, d. h. dem Maaße ihrer Kräfte angemessen seyn müsse, weil sonst diejenigen Glieder, die über ihre Kräfte belastet würden, am Ende nothwendig zu Grunde gehen müßten. Dies würde jedoch eine Verletzung des Staatszwecks seyn, auf dessen Erreichung Alle gleiche Rechte haben, und worauf die Sicherheit Aller beruhet. Es ergeben sich also hieraus folgende Kennzeichen einer willkührlichen Besteuerung:

- 1) Wenn sie einzelne Staats-Mitglieder von der Verbindlichkeit die allgemeine Last tragen zu helfen, ausnimmt;
 - 2) wenn sie die Last ungleich unter die Unterthanen vertheilt;
 - 3) wenn ihre Forderung die Kräfte der Unterthanen im Allgemeinen oder im Einzelnen übersteiget.
- So leicht es aber ist, die Kennzeichen einer willkührlichen Besteuerung aufzufinden, so schwer

ist es, die gehörigen Mittel zu entdecken, um dieser Willkühr vorzubeugen oder sie gar unmöglich zu machen. Eine vollständig gelungene Auflösung dieser Aufgabe, würde zugleich eine Darstellung der vollkommensten Staatsverfassung seyn, welche nie existirt hat, und nie existiren wird *). Es muß uns daher genügen, nur einen Weg anzugeben, uns, so weit es menschliche Kräfte erlauben, dem Ideale zu nähern. Dies wird uns gelingen, wenn wir die Hindernisse erforschen, welche der Entfernung aller Willkühr **) in der Besteuerung am häufigsten im Wege stehen.

Das erste Hinderniß dieser Art liegt unstreitig in den großen Schwierigkeiten, womit die genaue Erforschung des ganzen sittlichen und physischen Zustandes des Staats umgeben ist. Die oberste Gewalt kann nicht auf unmittelbarem Wege zu dieser Kenntniß gelangen. Sie muß sich zu diesem Behufe der zur Verwaltung des Staats angestellten Männer bedienen, welche nicht immer mit gleichem

*) S. Zacharia über die vollkommenste Staatsverfassung.

**) Es ist ohne Erinnerung klar, daß hier nicht von der Willkühr der blinden Laune, sondern von den unrichtigen Maasregeln die Rede sey, welche die Folge eines mangelhaften Staatsorganismus sind. Gegen jene hat die Philosophie kein Mittel. Aber dieser kann zu jener führen.

Eifer für das wahre Interesse des Ganzen belebt sind. Ihre Ansichten können, selbst bei dem besten Willen öfters durch die Umstände irre geleitet werden. Noch nachtheiliger wirkt das Spiel der Leidenschaften, das sich einander durchkreuzende Interesse gegenüber stehender Partheien, Eigennuß, Selbstgefälligkeit und furchtsame Nachgiebigkeit gegen verkehrte Meinungen, Launen und Grundsätze. Wie leicht wird hierdurch die Wahrheit gefährdet! Man denke sich hinzu, daß der Regent selbst ein Mensch ist, und menschlichen Schwachheiten unterworfen bleibt. Wird er immer hellen Blicks den Nebel durchschauen, in welchen eigne und fremde Leidenschaften das persönliche Interesse hüllen, welches dem allgemeinen Wohle entgegenwirkt? wird er immer im Stande seyn, das Gewebe der Trugschlüsse zu entdecken, durch welche die Wahrheit seinem Auge entzogen wird? Gewiß läßt sich dieses nicht erwarten! Wäre es aber auch — wie schwer wird bei dem besten, bei dem redlichsten Willen die genaue Erforschung des wahren Zustandes des Staats noch seyn, wenn man auf die Schwierigkeiten sieht, welche dieser Erforschung von Seiten der Unterthanen selbst im Wege stehen. Der Eigennuß hat überall seine Altäre. Jeder sucht nur

seinen Zustand zu verbessern — oft unbekümmert um die Pflichten, die er dem Ganzen schuldig ist. Hierzu kommt, daß der große Haufe keine geläuterten Begriffe von Freiheit, noch weniger von dem Wesen des Staates hat. Er genießt den Schutz der Geseze, ohne diese Wohlthat in ihrem ganzen Umfange zu erkennen. Daher scheint ihm öfters der Zwang, welcher seine Leidenschaften zügelt, eine Ungerechtigkeit zu seyn. Er urtheilt falsch von dem Unterschied der Stände, weil er die Quelle nicht kennt, aus welcher diese Unterschiede herfließen. Läßt sich erwarten, daß er der obersten Gewalt in der Erzielung ihres Zweckes durch offene Redlichkeit und unverstellte Mitwirkung, aufrichtigen, treuen Gehorsam immer willig entgegen kommen wird? —

Eine zweite Ursache, welche die Entfernung aller Willkühr in der Besteuerung bisweilen verhindert hat, liegt in dem Umstande, daß der Zweck des bürgerlichen Vereins öfters gerade da verkannt wurde, wo seine lebendige Erkenntniß am thätigsten hätte wirken sollen. Nur zu leicht läßt sich der Mensch durch die Gewohnheit beherrschen. Daher sind diejenigen, in deren Hand die oberste Staatsgewalt niedergelegt ist, in so viel größerer Gefahr, ihre eigne Person dem Zwecke des Staats unterzu-

schicken, je weniger sie dieselbe von dem Staate zu trennen Gelegenheit gehabt haben. An das Befehlen gewöhnt, ist der Regent leicht dem Irrthume ausgesetzt, daß sein persönlicher Wille, jener allgemeine Vernunft-Wille sey, auf welchen sich die Unabhängigkeit der obersten Gewalt, und das Wohl des Staates selbst gründet. Wenn Schmeichler diesen Irrthum begünstigen, so ist es fast unmöglich, daß die Wahrheit in diesem ungleichen Kampfe siege. Sie hat nur die innere Stimme vor sich, welcher alle Mächte eines sinnlichen Zaubers entgegenwirken. In diesem Falle wird dann das Ziel eigener Wünsche und Leidenschaften einen großen Theil der Thätigkeit in Anspruch nehmen, welcher ursprünglich eine ganz andere Sphäre angewiesen war. Ist es nicht eine natürliche Folge, daß eine solche Berrückung des Gesichtspunktes in die ganze Verwaltung zum Nachtheil des Staates eingreifen werde?

Sofern die angegebenen Hindernisse der Entfernung aller Willkühr in der Besteuerung auch nur als möglich gedacht werden, wird es immer zweckmäßig seyn, zu fragen, durch welche Mittel ihnen am sichersten entgegengewirkt werden könne? Unstreitig dürfte aber kein besseres Mittel in dieser

Sinsicht aufgefunden werden können, als die Einführung einer zweckmäßig organisirten ständischen Verfassung *). Durch eine solche Repräsentation der Unterthanen, wird die oberste Staatsgewalt mit den Mängeln der Verfassung genauer bekannt gemacht werden, als sich dieses selbst von den treuesten Dienern des Staats erwarten läßt.

*) „Kein Ein; Herrscher regiere ohne Stände; er stelle sie her, wo sie durch Tyrannie oder Zufall unterdrückt worden; er erschaffe sie, wo sie nie gewesen sind. Diese Stände seyen auf gehörige Art organisirt: der überwiegende Theil von ihnen sey vom Volke nach einem sehr freien Repräsentations; System gewählet; und alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publizität, ohne die kein Gemeingeist, kein Zutrauen des Volks zu seinen Repräsentanten denkbar ist.“ Schlözer Staatsgelahrtheit S. 165. Goldne Worte eines verdienstvollen Mannes! Freilich müßten die ständischen Verhandlungen zur Belehrung der Nation und zur Controllirung der Stände unverstümmelt zum Drucke befördert, und einem Ausschusse der Stände auf Begehren alle Rechnungen und auf die Verwaltung Beziehung habende Acten von den Ministerien vorgelegt werden! Die reichständische Verfassung im ehemaligen Königreiche Westphalen würde vielleicht gut gewesen seyn, wenn man den Ministern und Staatsrathen die Lücken, alles Gute zu vereiteln, verstopft, nicht Statt des compte rendu, ein Uebersicht, vorgelegt und die Mittheilung aller sonstigen Materialien verweigert hätte. Da, wo der Zweck der Regierung lebendig erkannt wird, bedarf es dieser Erinnerung nicht; das Gute entwickelt sich, wie das Böse, von selbst, wenn sein Keim irgendwo eine gebehliche Nahrung findet. Uebrigens füge ich noch hinzu, daß ich obige Bemerkung von der reichständischen Verfassung des ehemaligen Königreichs Westphalen, einem sehr verdienstvollen Manne verdanke, welcher selbst zu den Reichständen jenes Landes gehörte.

Und wenn etwa eine Verschiedenheit der Ansichten Statt finden sollte, in welcher die größere Richtigkeit auf Seiten der Staatsdiener wäre, wird die Wahrheit nicht durch die Prüfung gewinnen? Wird das Band des Vertrauens zwischen Herr und Unterthan nicht durch gegenseitige Mittheilung fester geknüpft werden? Beide rücken einander dadurch näher. Der Herr vernimmt die Klage seines Volks; das Volk wird mit den Grundsätzen der Regierung bekannt. Die Idee des Staatszwecks wird in Beiden lebendig erhalten, und der Staat selbst der Idee, welche in der Vernunft davon liegt, näher gebracht. Das Gesetz übt nicht bloß eine äußere Herrschaft aus; seine Stimme dringt zum Herzen und es werden innere Motive rege. Der Staat, welcher Anfangs bloß äußere Legalität bezweckte, wird auf diese Weise zum Institut, in welchem die Menschen nach und nach zur Humanität und zur Tugend erzogen werden.

Jetzt wird sich die Frage: „ob durch die Souverainität des Rheinbundes eine unbedingte Willkühr der Besteuerung begründet worden?“ leichter beurtheilen lassen. Soll diese Frage nämlich soviel heißen: „ob die Fürsten des Rheinbundes durch die Souverainität, welche ihnen dieser Bund

gab, das Recht, im philosophischen Sinne des Worts, zu Theil geworden, ihren Unterthanen soviel an Steuern abzufordern, als ihnen nur irgend einfallen konnte?“ so wird in Europa wohl Niemand glauben, daß ihnen ein solches Recht durch den einseitigen Vertrag, welchen sie mit dem ehemaligen französischen Kaiser schlossen, habe zuwachsen können. Ein Verhältniß dieser Art, kann vor dem Richterstuhl der Vernunft nie eine Rechtfertigung erhalten, weil es voraussetzen würde, daß die Unterthanen schlechthin von ihrer Menschheit entkleidet und somit in die Klasse von Sachen, die nur gebraucht werden, aber weiter keine Bestimmung haben, herabgesetzt werden könnten? Daß dieses vernünftigerweise nicht möglich sey, ist oben bewiesen worden. Soll aber die aufgestellte Frage soviel heißen: „ob die rheinischen Bundesfürsten durch diesen Bund das Recht erhalten, ihre Unterthanen ohne Rücksicht auf früher bestandene Normen — und ohne die geringste weitere Darlegung von rechtfertigenden Gründen, als daß es die Bedürfnisse des Staates erfordert, mit unerschwinglichen Steuern zu belegen?“ so wird einestheils zu untersuchen seyn, was für einen Umfang die

Souverainität des Rheinbundes gehabt habe, andertheils, was für Rechte in Beziehung auf die Besteuerung durch dieselbe begründet worden.

I.

Was die Frage über den Umfang der Souverainität des Rheinbundes anbetrifft, so ist derselben die Bemerkung vorauszuschicken, daß die Souverainität an sich nie mehr umfaßert kann, als der oben aufgestellte Begriff enthält. Denn da dieser Begriff aus vernünftigen Principien entwickelt ist, so muß er auch, vorausgesetzt, daß er richtig abgeleitet worden, erschöpfend seyn, und also dasjenige ausdrücken, was die Vernunft unter der obersten Gewalt begreift. Eine Gewalt, die mehr umfaßt, ist dasjenige nicht mehr, was nach philosophischen Grundsätzen das Wesen der höchsten Staatsgewalt ausmacht, oder was das allgemeine Staatsrecht unter dem Worte Souverainität versteht. Hiernach kann die Form der Verfassung verschieden seyn, je nachdem die oberste Staatsgewalt Einem oder Mehreren anvertraut ist, und ihre Ausübung kann wiederum in beiden Fällen verschiedene Modifikationen unterliegen, ohne daß hierdurch ihr Wesen selbst die

geringste Veränderung erleidet. Immer wird sie die Bestimmung haben, den Staatszweck zu realisiren, welcher von der Vernunft als solcher erkannt worden.

Ganz anders verhält sich die Sache, wenn von einem bestimmten Falle, d. h. von einer in der Erfahrung gegebenen Souverainität die Rede ist. Diese wird an dem aufgestellten Begriffe geprüft werden müssen, wenn beurtheilt werden soll, ob sie von der Regel der Vernunft abweicht, oder nicht, und was für Beimischungen sie in der Erfahrung erhalten hat, die entweder ihren Charakter verändern, oder bloß die Modifikationen ihrer Wirksamkeit bestimmen. In dieser Hinsicht wird dann auch die Souverainität des Rheinbundes einer solchen Prüfung fähig seyn. Es ist aber klar, daß diese von einem doppelten Gesichtspunkte ausgehen muß, wenn sie ihres Zwecks nicht verfehlen soll. Denn entweder kann gefragt werden, was für einen Umfang diese Souverainität in den Augen ihres Schöpfers gehabt habe, oder es ist die Rede davon, was für ein Umfang ihr nach den bestandenen rechtlichen Verhältnissen beigelegt werden müsse.

Europa hat den ehemaligen französischen Kaiser für einen Tyrannen erklärt und damit sein Urtheil über ihn, als Regenten, ausgesprochen. Hiernach

läßt sich also wohl erwarten, daß die in seinen Regierungshandlungen sich ausgesprochenen Grundsätze die Prüfung der Wahrheit nicht bestehen werden. Wirklich haben jene auch bewiesen, daß er nur seinen Willen, als allgemein gültige Norm betrachtete, nur seine Zwecke als allgemeine Zwecke verfolgte. Und da er sich in den Besitz einer Macht gesetzt hatte, welche seine Plane begünstigte, so glaubte er durch diese Macht auch das Recht erlangt zu haben, sie auszuführen. Seine Gewalt hatte demnach keinen moralischen Charakter, sondern war nur als eine physische Kraft, welche durch sinnliche Triebfedern regiert wurde, zu betrachten. Aber eben deswegen ist es auch unmöglich, der Staatsgewalt, die in seinen Händen ruhte, den Charakter der Souverainität, in dem oben angegebenen Sinne des Wortes beizulegen. Sie war jene orientalische Souverainität, welche nur für sich selbst vorhanden ist, und eben so wenig die Bestimmung des Menschen kennt, als sie die sittliche Freiheit ehrt. —

Napoleon war der Schöpfer des Rheinbundes; Napoleon erklärte die demselben beigetretenen Fürsten, für souveraine Fürsten. Man darf hiernach ohne Zweifel annehmen, daß er ihrer Souverainität in Beziehung auf ihre Unterthanen, den nämlichen

Begriff werde untergelegt haben, den er der seinigen unterlegte. Denn in der angegebenen Beziehung trat sie der seinigen nicht in den Weg. Da, wo dieses geschah, wußte er ihr die gehörigen Schranken zu setzen, weil er in seiner Persönlichkeit den ersten Zweck seiner Wirksamkeit erblickte. Sein Protectorat war der Commentar ihrer Unabhängigkeit. —

Wenn man aus den angegebenen Gesichtspunkten die Rheinbundes-Acte betrachtet, so erklärt sich, wie es möglich war, daß er den neuen Souverains Länder zuwieß, die ihm nicht gehörten. Es erklärt sich, wie es möglich war, sämmtlichen Reichsgesetzen ihre verbindliche Kraft zu entziehen, ohne zu fragen, ob dadurch Rechte der Unterthanen verletzt wurden, und ohne selbst für diesen Fall, die geringste Vorsorge zu treffen. Um aber auch den hartnäckigsten Zweifel über die Richtigkeit jener Hermeneutik zu entfernen, darf man nur das merkwürdige Schreiben vergleichen, das er unter dem 11. Sept. 1806 an den Fürsten Primas erlassen hat. Hier sagt er ganz offen: „Les affaires interieures de chaque état ne nous regardent pas. Les princes de la confédération du Rhin sont des souverains, qui n'ont point de suzerain. Nous les

avons reconnus comme tels *). Les discussions, qu'ils pourroient avoir avec leurs sujets ne peuvent donc être portées à un tribunal étranger. La diète est le tribunal politique conservateur entre les differens souverains, qui composent la confédération. “ Es lag also am Tage, daß nach seiner Erklärung die Souveraine des Rheinbundes mit ihren Unterthanen machen konnten, was sie wollten. Die inneren Angelegenheiten eines jeden Bundesstaates giengen ihn nichts an, weil er sie als souveraine Fürsten anerkannt hatte. Die Zwistigkeiten, welche sie mit ihren Unterthanen haben konnten, durften vor keinen fremden Gerichtshof gezogen werden, und die Bundesversammlung sollte ein bloß politisches Tribunal zur Erhaltung des Friedens unter den Souverains seyn.— Damit war der Thron der Willkühr aufgerichtet. Um ihn zu befestigen, setzte er noch hinzu: „ Plus puissant, que les princes confédérés, nous voulons user de la superiorité de notre puissance, non pour restreindre leurs droits de souveraineté,

*) Eine merkwürdige Aeußerung! Also war das Anerkennen des französischen Kaisers genug, um sie zu Souverains zu machen. Man sieht, daß er seinen Willen über Alles setzte, ohne sich um irgend eine andere Rücksicht zu bekümmern. Ein vollendeter Despot in theoretischer und praktischer Hinsicht!

pour leur en garantir la plénitude.“ Wer möchte noch zweifeln, daß Napoleon der Souveränität der rheinischen Bundesfürsten, in Beziehung auf ihre Untertanen den nämlichen Umfang zugeschrieben habe, welchen er seiner Oberherrschaft beilegte?

Beurtheilt man die aufgestellte Frage nach den bei Errichtung des Rheinbundes bestandenen rechtlichen Verhältnissen, so ist klar, daß durch die Losagung der in diesem Bunde begriffenen Fürsten, von dem ehemaligen Reichsverbande, die Landeshoheit derselben von den Schranken befreit wurde, welche die deutsche Reichsverfassung ihr früher gesetzt hatte. Ob dieser Schritt rechtlich geschehen konnte? und, ob er besonders auf die Art geschehen konnte, wie er wirklich erfolgt ist? wird hier nicht untersucht. Man verlangt nur zu wissen, was für einen Umfang die oberste Staatsgewalt dieser Fürsten, durch den genannten Schritte, wenn er nun einmal geschehen war, rechtlich erhalten konnte? Und in dieser Hinsicht wird es räthlich seyn, auf die Natur der ehemaligen Landeshoheit, so wie auf die Beschaffenheit der Obristhoheit des Kaisers und Reichs, wodurch jene beschränkt war, zurückzugehen.

Was zuvörderst die Landeshoheit der ehemaligen deutschen Reichsstände betrifft, so hatte sich dieselbe zwar nach und nach fast alle Rechte der Souverainität zugeeignet, — war aber im Grunde doch nur eine, der deutschen Verfassung ganz eigene Staatsgewalt, welche zwar eine Oberherrschaft, aber keine Souverainität begründete, weil ihr der Charakter der Unabhängigkeit fehlte *). Die Fürsten des deutschen Reichskörpers waren Unterthanen des Kaisers und Reichs, aber zugleich Landesherrn derjenigen Territorien, die ihrer Regierung unterworfen waren. Sie hatten bestvegen die oberaufsichende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt in diesen Gebieten auszuüben. Aber sie waren in dieser Ausübung an die Vorschriften gebunden, welche die Reichsgesetze darüber enthielten. Nur einige wenige sogenannte Reservatrechte, welche jedoch in die Regierung wenig eingriffen, waren dem Kaiser vorbehalten. Der Inbegriff jener den deutschen Reichsständen, als Regenten, zukommenden und durch den Westphälischen Frieden gesicherten Rechte, wurde die Landeshoheit genannt. Sie hatte sich nach und nach dadurch ausgebildet, daß die Fürsten,

*) S. von Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte. Erster Theil S. 189 u. f.

welche ursprünglich Beamten des deutschen Kaisers waren, die Rechte ihres Amtes in eigenem Namen auszuüben anfiengen, ihre Würde erblich zu machen wußten, und sich Gnadenbriefe ertheilen ließen, wodurch sie in dem Besiz jener Rechte geschützt wurden. Die Unterthanen unterstützten sie selbst nicht wenig, in diesem Vorhaben. In den stürmischen Zeiten des Faustrechts, bei den großen Erschütterungen, welche das Reich durch innere und äussere Kriege erlitt, mußte den Unterthanen mehr an dem unmittelbaren Schutze ihres Fürsten gelegen seyn, als sie Hülfe von dem oft weit entfernten Kaiser erwarten konnten. Daher sahen diese es sogar nicht ungerne, wenn ihre Fürsten nach Unabhängigkeit strebten *). Durch Verträge, welche sie mit ihnen schlossen, wußten sie sich vor den Mißbrauch, einer solchen nach Unabhängigkeit strebenden Gewalt zu sichern. Wo keine ausdrücklichen Verträge vorhanden waren, setzte das Herkommen, und später reichsgerichtliche Erkenntnisse oft Schranken **). Mitten in der Nacht eines rohen, beinahe barbarischen Zeitalters, zeigen sich Funken des in dem

*) Pütter historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung. Erster Theil S. 207.

***) Pütter Beiträge. Erster Theil S. 306 u. f.

Innern des Menschen lödernen Feuers des Rechts und der Billigkeit. Der Kaiser immer mehr in seiner Obrist: Hoheit eingeschränkt, mußte bei seiner Wahl versprechen, die durch Vertrag oder Usurpation erworbenere Rechte der Fürsten zu schützen. Der Westphälische Friede vollendete endlich ihre Ausbildung und legte den Grund zu dem Isolirungssystem, welches die deutschen Fürsten von dieser Zeit an, immer mehr befolgten, und welches in seinem Fortgang die Auflösung des deutschen Reichs herbeiführte.

Mit dem Untergang des deutschen Reiches, hörten also die Beschränkungen auf, welche die Landeshoheit in den deutschen Reichsgesetzen bisher gefunden hatte. Dadurch wurde ihr Inhalt allerdings gestärkt; aber man kann demohngeachtet nicht sagen, daß den souverainen Fürsten hierdurch der Theil von Obrist: Hoheit zugewachsen sey, welche der Kaiser gehabt hatte *). Denn diese bestand nur mit dem Reiche, und war an die Formen des Reichs gebunden. So wie dieses fiel, verwandelte sich die bisher abhängige Landeshoheit, in eine unabhängige Staatsgewalt. Sie

*) S. von Berg a. a. Orten S. 199.

wurde gleichsam von selbst dasjenige, was wir mit dem Namen Souverainität bezeichnen, und es wäre, sofern kein anderer Oberherr an die Stelle des Kaisers trat, gar nicht einmal nöthig gewesen, dieses ausdrücklich zu bemerken. Die Sache verstand sich von selbst *).

Vorausgesetzt also, daß diese Souverainität rechtlicher Weise auf keinen Fall mehr Umfang gewinnen konnte, als in dem Begriff derselben, so wie er sich vernünftig bildet, enthalten ist, so wäre nur noch die Frage übrig, ob durch die in Rede stehende Veränderung und die mit derselben eingetretene Entbindung der Landeshoheit von ihren früheren Schranken, auch diejenigen Verhältnisse zwischen Fürst und Unterthanen eine Veränderung erlitten haben, welche auf Verträge, auf Verkommen und reichsgerichtlichen Erkenntnissen beruhte? ob die nunmehr zur Souverainität gesteigerte Landeshoheit Normen, welche früher bestanden, und nicht in der Reichsverfassung, sondern vielmehr in der besondern Landesverfassung ihren Grund hatten, als Fesseln ihrer freien Wirksamkeit abstreifen und die Landesverfassung selbst eigenmächtigerweise ändern konnte?

*) S. von Berg a. a. D. S. 116. 117.

Es ist oben schon bei der Entwicklung des Begriffs der Souverainität gezeigt worden, daß dieselbe als die höchste Staatsgewalt zwar unabhängig, aber nicht als schlechthin uneingeschränkt gedacht werden müsse. Sie hat die Aufgaben zu lösen, die Aussprüche der Vernunft in Beziehung auf die äussere Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft geltend zu machen, und ist deswegen nothwendig an die Vorschriften des Rechts gebunden. Um aber die Erreichung dieses Zwecks zu erleichtern, können zwischen Herrn und Unterthanen gewisse Normen verabredet werden, nach welchen die oberste Staatsgewalt ihre Wirksamkeit äussern soll. Sie wird dadurch keineswegs abhängig, weil diese Normen nur darauf abzielen können, ihren Mißbrauch zu verhindern und vor Willkühr zu sichern *).

*) „Eine andere, sehr achtungswürdige Stimme,“ (in der vor-
 trefflichen Schrift, „Lösung des Staatsproblems: ist mit
 „dem Begriff der Souverainität, der Begriff der Landstände
 „vereinbar?“ 1806) „hat mit wichtigen Gründen den Satz
 „ausgeführt, daß das Substantielle, das Charakterisirende
 „des Souverainitätsbegriffs sich ganz allein auf das
 „äussere Staatsverhältniß gründe, und daß daher
 „mit der Souverainität eine Limitation der Regierungss-
 „gewalt im innern Staatsverhältnisse gar wohl vers-
 „einbar, und daß diese Limitation ein Postulat der Ver-
 „nunft sey.“ S. Behr systematische Darstellung des rheinis-
 schen Bundes, aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts.
 S. 206.

Abhängigkeit setzt ein Verhältniß zu einer höheren Gewalt voraus, welches durch eine solche Uebereinkunft nicht begründet wird. Man würde sonst behaupten müssen, daß ein Souverain gar keinen Vertrag schließen könne, und es würden eben so wenig Verbindlichkeiten zwischen ganz unabhängigen Staaten möglich gedacht werden können. Das Band, wodurch eine Verbindlichkeit geknüpft wird, erzeugt kein Subordinationsverhältniß eines Niederen zum Höheren, sondern nur ein Rechtsverhältniß des Schuldners zum Gläubiger, welche übrigens ganz gleiche Personen seyn können. Es ist daher auch nichts Widersprechendes, daß der Souverain, welcher die moralische Verbindlichkeit hat, den Staatszweck zu realisiren, ein Gesetz in Absicht auf die Mittel anerkennen, jene Verbindlichkeit zu erfüllen.

So wie also hierdurch der Charakter der Souverainität nicht geändert wird, so werden auch Verträge, wodurch Verbindlichkeiten der genannten Art von dem Souverain übernommen werden, eine verbindende Kraft haben. Und obgleich keine äussere Macht vorhanden ist, wodurch der Souverain gezwungen werden könnte, die übernommene Verbindlichkeit wirklich zu erfüllen, so hört diese doch

darum nicht auf ihre rechtliche Natur zu behaupten. Der Souverain bleibt, wenn er sie nicht erfüllt, seinem Gewissen dafür verantwortlich, und ist wenigstens vor dem Richterstuhl der Vernunft nicht zu rechtfertigen. Er beweist, daß er seine Persönlichkeit zum Zwecke des Staats erhebt, indem er sich von der Bahn des Rechts entfernt, und macht sich dadurch eines Mißbrauchs seiner Gewalt schuldig.

Es ist aus dem Gesagten klar, daß, sofern bei der Auflösung des deutschen Reichs, in den Territorien der souverain gewordenen Fürsten, dergleichen Verträge zwischen Herr und Unterthanen bestanden, diese damit nicht zugleich aufgehoben wurden. Sie hatten ja die Quelle ihrer Rechtsgültigkeit nicht in der aufgelösten Reichsverfassung, sondern vielmehr in den Begriffen von Recht und Unrecht, welche ewig sind, wie die Vernunft, von welcher sie ausgehen. Sie konnten daher auch nicht mit der Reichsverfassung untergehen, sondern mußten ihre verbindende Kraft so lange behaupten, als die Contracten vorhanden waren, welche in das vorausgesetzte Verhältniß getreten waren. Dies Verhältniß aber, welches ein reines Rechtsverhältniß ist, war nicht geändert worden, sondern das politische Verhältniß hatte sich nur geändert, in welchem die

ehemaligen Reichsstände zu dem Kaiser und Reichsständen *).

Hiernach ergibt sich also das Resultat, daß die Souverainität des Rheinbundes, nach den bei Auflösung des deutschen Reichs bestandenen rechtlichen Verhältnissen beurtheilt, zwar eine unabhängige, vollständige Souverainität war, aber dabei an die Normen gebunden blieb, welche die besondere Landesverfassung schon früher vorgezeichnet hatte, und worauf diese gleichsam beruhte **). Ihr Umfang konnte in dieser Hinsicht also sehr wohl positiv begrenzt seyn, ohne daß ihr Wesen darunter den geringsten Nachtheil erlitt. Nur insofern diese Begrenzung dem Staatszwecke selbst widersprach, oder die Realisirung desselben erschwerte, konnte und durfte sie nicht bestehen ***). Doch war auch in

*) G. von Berg a. a. D. S. 208. u. f.

***) G. Behr a. a. D. S. 68.

***) Hier ist nur von der philosophischen Beurtheilung der Rheinbundes-Souverainität, nach den bei seiner Entstehung bestandenen rechtlichen Verhältnissen die Rede. Herr Professor Zachariae scheint die Frage mehr aus dem Standpunkte des positiven Rechts betrachtet zu haben, wenn er sagt: „Itaque „formulam civitatis, prouti sive pactis familiae, sive „privilegiis ordinum provincialium constitute est, „a principibus foederatis conservari et de cetero ex- „pedit, nisi forte haec formula vel obliga- „tionibus foedere contractis vel genio se- „culi parum respondeat.“ Zachariae Jus public. civitat. quae foederi rhenano adscriptae sunt. §. 24.

diesem Falle die Abänderung rechtlicherweise nicht einseitig möglich, weil das Urtheil, ob sie durch den Staatszweck gefordert werde, auf einem möglichen Irrthum beruhen konnte. In dem unterstellten Falle blieb also nur eine gütliche Ausgleichung übrig, welche da, wo nur das Interesse des Rechts obwaltet, nie als unmöglich erscheinen wird.

II.

Die Frage, welche Rechte in Beziehung auf die Besteuerung durch die Rheinbundes-Souveränität begründet worden, ist leicht zu beantworten, wenn man den Begriff von Souveränität zum Grunde legt, welchen angeführtermaassen der ehemalige französische Kaiser von der Souveränität gehabt hat. Denn hiernach läßt sich ohne Umschweif behaupten, daß die souverainen Fürsten dadurch das Recht erlangten, ihren Unterthanen soviel abzufordern, als sie glaubten, daß sie nehmen dürften, um für die Zukunft noch etwas übrig zu behalten. Nach diesem System besteht die Finanz-Wissenschaft in der Kunst, von der Regierung den möglich größten Vortheil zu ziehen, und hat mit der Regierungs-

kunst, die der ehrliche Xenophon den Hirten zuschreibt, die größte Aehnlichkeit *). Daß aber die Finanz: Gewalt des souverainen Regenten eine solche Ausdehnung habe, daß dadurch alle Begriffe von Privat: Eigenthum aufgehoben werden, und die Unterthanen keine andere Bestimmung kennen, als für ihren Souverain gleichsam ein nutzbares Eigenthum zu bilden, das ist von den Souverainen des Rheinbundes selbst nie behauptet worden, und kann vernünftigerweise gar niemals Statt finden. Es wird also wiederum aus dem Begriff der Souverainität überhaupt und die bei Entstehung der Rheinbundes: Souverainität insbesondere bestandenen rechtlichen Verhältnissen bestimmt werden müssen, was für Rechte der letzten in Beziehung auf die Besteuerung beigelegt werden konnten.

Die Rheinbundes: Acte, welcher wohl Niemand den Charakter eines äusserst unvollständigen Verfassungs: Documents absprechen wird, enthält über die Finanz: Gewalt der Souverains dieses Bundes keine weiteren Bestimmungen, als daß sie das Recht der Auflagen unter die Souverainitäts: Rechte zählt, und in Betreff der Stans

*) Xenophontis Cyropaed. I. 1.

deßherrs verordnet, daß sie in der Besteuerung ihrer Domainen den Fürsten des Hauses, unter dessen Souverainität sie gekommen, oder im Falle diese keine Immobilien besäßen, der privilegirtesten Klasse gleich gesetzt werden sollten. Es scheint also, daß die Urkunde, worauf sich die Souverainität der Bundesfürsten stützte, diesen nicht die volle Finanz- Gewalt, sondern nur das Recht Auflagen auszuschreiben, habe zusprechen wollen *). Und da sie von der privilegirtesten Klasse der steuerpflichtigen Unterthanen redet, so hat sie offenbar nicht allein Privilegien in der Besteuerung, sondern auch verschiedene Grade in derselben vorausgesetzt. Hiernach würde also die Hauptlast der ausgeschriebenen Auflagen, auf die nicht privilegirte Klasse gefallen seyn. Waren nun die Bedürfnisse des Staates größer, als sonst, so mußte sich auch der Druck für diese erhöhen, und es läßt sich daher der Fall denken, daß die Bedürfnisse

*) Herr Prof. Behr ist gegentheiligcr Meinung. S. Behr a. a. D. S. 110. Der Grund liegt aber darin, weil er das Mangelhafte der rheinischen Bundesacte aus dem allgemeinen Staatsrecht ergänzte und dieses dann noch für Staatsrechte des rheinischen Bundes ansah. Wahrer ist, daß die rheinische Bundesacte keine Ergänzung aus der Philosophie vertrug. weil man bei diesem Bemühen, gewissen Widersprüchen, nicht entgegen konnte.

des Staats auf einen solchen Grad gesteigert werden konnten, daß ein Theil der Unterthanen, unter dem öffentlichen Druck constitutionsmäßig hätte untergehen müssen, welches den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts offenbar zuwider ist. Daher konnten die Souveraine des Rheinbundes der Verfassungs-Urkunde in diesem Punkte unmöglich treu bleiben, sondern waren vielmehr verpflichtet, auf die in der Natur der Sache liegenden Grundsätze zurückzugehen, wenn sie sich nicht an ihren Unterthanen, und selbst an der privilegierten Klasse derselben schwer versündigen wollten. Ob sie aber wirklich auf allgemeine gültige Grundsätze zurückgegangen sind, und inwiefern diese zur Anwendung gekommen, das ist eine Frage, die, vor der Hand wenigstens, hierher nicht gehöret.

Die oberste Staatsgewalt hat den Zweck, die Aussprüche der Vernunft in Beziehung auf die äussere Freiheit der bürgerlichen Gesellschaft, durch Entfernung der ihr entgegenwirkenden Hindernisse, mittelst angemessenen Zwanges geltend zu machen. Sie muß daher auch das Recht haben, die hierzu führenden Mittel zu gebrauchen. Und da dies nur insofern möglich ist, als sie dazu von der Gesellschaft in den Stand gesetzt wird, so folgt, daß sie die

Macht haben müsse, die besonderen Kräfte der einzelnen Staatsmitglieder sowohl, als alle Quellen der Natur und der allgemeinen gesellschaftlichen Verbindung, welche irgend einen Vortheil gewähren, zu diesem Behufe zu benutzen. Der Gewinn, welcher ihr auf dem letzten Wege zu Theil wird, kommt ihr aber um so mehr zu, weil dadurch die Beiträge, welche sie aus den individuellen Kräften der Unterthanen in Anspruch nimmt, vermindert werden, mithin die Freiheit der Einzelnen dadurch zugleich erhöht wird. Der Inbegriff der Rechte, welche aus dem aufgestellten Princip abgeleitet werden können, heißt mit einem Worte die Finanzgewalt, welche hiernach in dem Begriff der obersten Staatsgewalt nothwendig enthalten ist. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß auch der Souverainität des Rheinbundes diese Gewalt in ihrem vollen Umfang beigelegt werden mußte.

Der volle Umfang der Finanzgewalt, welche hiernach der Rheinbundes-Souverainität zukam, konnte aber demohngeachtet zu keiner Willkühr berechtigen. Denn da sie mittelst richtiger Schlußfolge aus dem Begriff der Souverainität selbst, mithin aus vernünftigen Grundsätzen, hergeleitet worden, so kann sie sich auch nur in den Grenzen dieser Grundsätze

betwegen, und muß folglich in ihrer Ausübung auf die Erreichung des Staatszwecks zurückgeführt werden. Dieser aber liegt nicht in dem Gebiete der Willkühr. Es fragt sich daher, wie ist diese Zurückführung zu bewirken?

Die Politik kann sich mit Entwürfen von Staatsverfassungen beschäftigen. In dieser Hinsicht liegt die Beantwortung jener Frage in dem Kreise dieser Wissenschaft. Hier kann von der Beantwortung dieser Frage, die Rede nur in Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse seyn, welche bei Entstehung des Rheinbundes Statt fanden. Wir wollen versuchen, was für ein Resultat sie ergeben.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der rheinischen Bundesfürsten waren bei der Entstehung des Bundes theils äussere, theils innere. Jene betrafen die politische Lage, in welcher sie sich gegen diejenigen Staaten befanden, die nicht zum Bunde gehörten. Unter denselben ragte das französische Kaiserreich mit überwiegender Macht vor. An seiner Spitze stand ein Mann, der sein Glück in seinem Ruhme suchte und mit eiserner Gewalt die Entwürfe verfolgte, welche ein blinder Ehrgeiz, eine unbegrenzte Herrschsucht und ein tiefer Haß gegen das Menschengeschlecht ihm eingab. Rund um ihn her lagen die

Trümmer zusammengestürzter Thronen, auf welchen er neue Fürstenthümer errichtete. Der Schrecken seines Namens gab seinem Willen Kraft. Spanien und Portugal beugten sich vor dem Gewaltigen. Die Schweiz — das Land der Freiheit — seufzte unter seinen Befehlen; Italien hatte sich ihm unterworfen; Oesterreichs Macht lag im Staube. Auf der andern Seite waren die Grenzen des französischen Reichs bis an den Rhein und Holland vorgeückt. Die Flagge der Freiheit, welche das letztere ehemals schmückte, wehte nicht mehr. Auf dem deutschen Boden diesseits des Rheins, hatte die französische Herrschaft schon Wurzel geschlagen und mit banger Erwartung sahen die geschreckten Völker der verhängnißvollen Zukunft entgegen. Preußen, stolz auf frühere Lorbeeren, aber mit ungleichen Kräften ausgerüstet, glaubte allein noch Widerstand leisten zu können. Seine Legionen standen schlagfertig, und von dem Ausgang dieses gefährlichen Kampfes, schien das künftige Schicksal der Welt abzuhängen. Rußland selbst — das ungeheure Reich, welches die Scheibe des Mondes an Größe übertrifft — stand zögernd und zaghaft. Der Augenblick schien gekommen, in welchem Europa eine totale Umschmelzung aller politischen Verhältnisse erfahren sollte. Wer

nicht mit dem Furchtbaren war, der war wider ihn, wenn er auch ruhig blieb, und nährte die Sorge des nahen Untergangs. Das Gesezbuch der allgemeinen Slavery schien von dem Schicksal entworfen zu seyn.

Wie ein Strudel im Meere alle Gegenstände ergreift, die in seine Nähe kommen, und in die ungeheure Tiefe hinabzieht, so waren die rheinischen Bundesfürsten von dem Wirbel der französischen Macht ergriffen worden. In dem Augenblick, wo sie sich der gefährlichen Stelle nahen, waren sie verlohren; frühere Vorsicht hätte sie vielleicht retten können. Jetzt wurden sie unaufhaltsam in die Pläne ihres Protector's hineingerissen. Wer durfte es wagen, ihm zu widersprechen? Ein solcher Widerspruch würde mit dem politischen Tode bestraft worden seyn. Es ist demnach nicht zu bezweifeln, daß das vormals in ihren Ländern bestandene Regierungssystem einen großen Umschwung erleiden mußte. Abgesehen von dem größeren Aufwand, den eine größere Würde und französische Eitelkeit erforderte, waren die realen Bedürfnisse des Staats ungeheuer gestiegen. Der Protector begnügte sich in seinen Kriegen nicht mit dem Contingente, das ihm die Bundesacte zusicherte. Wie er alles mit der ihm

zu Gebote stehenden Masse von Menschen überwältigt hatte, so mußte sein Heer mit Truppen in der Anzahl verstärkt werden, die er vorschrieb. Die Hälfte von Deutschland wurde ihm dadurch zinsbarer, als es je eine Provinz dem ehemaligen Römerreiche gewesen ist. Die edelsten Kräfte des Staats — Deutschlands blühende Jugend — wurde für fremde Zwecke in Anspruch genommen. Wer hiernach behaupten wollte, daß die Auflagen nicht vermehrt zu werden brauchten, und daß so ungeheure Anstrengungen nicht auch ungeheure Kosten veranlaßt hätten, der kennt die Lage der Dinge nicht, oder fällt sein Urtheil aus einem Standpunkte, welcher nicht der richtige ist.

Wir wenden uns nun zu den inneren staatsrechtlichen Verhältnissen der rheinischen Bundesfürsten, zur Zeit der Entstehung des Bundes. Diese waren zum Theil aus der Reichsverfassung, zum Theil aus den besondern Verbindungen zwischen Herr und Unterthanen hervorgegangen. Jene beruhten auf Formen und auf Gesetzen, welche Kaiser und Reich gegeben hatten. Sie hatten die Erhaltung des Reichs in seiner Gesamtheit zum Zwecke, und bildeten auf diese Weise ein organisches Ganzes. Wie ein jeder Theil des Körpers seine Nahrung durch die

Organisation des Ganzen erhält, und als integrierender Theil des Organismus wieder zur Erhaltung des Ganzen beiträgt, Mittel und Zweck zu gleicher Zeit ist, so zogen die Unterthanen der ehemaligen Reichsstände Vortheil von der Reichsverfassung und halfen sie wiederum bilden. Aber sie hatten auf diese Vortheile nicht länger Anspruch, als die Reichsverfassungselbst dauerte. Mit dem Umsturz des Gebäudes verlor es seine Bestimmung. Die Trümmer waren Schutt — allenfalls nur brauchbar, um ein neues zweckmäßigeres Gebäude aufzuführen.

Eine andere Verwandniß hatte es mit denjenigen Verhältnissen, welche aus der inneren Verbindung zwischen Herr und Unterthanen hervorgegangen waren. Hierauf beruhte die besondere Verfassung der Länder, welche so verschieden seyn konnten, als die Territorien selbst verschieden waren. Sie hatte sich an der Hand der Geschichte nach dem Bedürfniß der Zeit entwickelt und geformt, und vereinigte den Herrn auf das innigste mit seinem Lande. Da die besonderen Modifikationen dieser Verhältnisse, durch örtliche Bestimmungen oder historische Ereignisse, oder besondere Bedürfnisse veranlaßt worden waren, so hiengen sie mit der Eigenthümlichkeit der wechselseitigen Beziehungen auf das Genaueste zusammen

und konnten ohne fühlbare Berührung des inneren Lebens der Verfassung, einseitig nicht abgeändert werden. Daher ist oben bereits aus rechtlichen Gründen dargethan worden, daß die eingetretene Auflösung der Reichsverfassung, diese Verhältnisse nicht ipso jure gleichfalls aufgehoben habe. Sie waren einer Abänderung nur auf verfassungsmäßigem Wege fähig, wenn auch gleich einzusehen war, daß sie mit der neuen Ordnung der Dinge nicht bestehen konnte.

Zu diesen Verhältnissen war nicht nur die landständische Verfassung mancher Länder, sondern auch die Einrichtung zu rechnen, daß in solchen Gebieten, welche keine Landstände hatten, die sogenannte Contribution oder directe Steuer, ein gewisses festgesetztes Maas nicht übersteigen durfte *). Was insonderheit die Landstände der ehemaligen deutschen Reichslande anbetrifft, so ist es bekannt, daß dieselben in Absicht auf das Steuerwesen sehr wichtige Rechte erworben hatten, und in verschiedenen Ländern

*) „Alle übrige Steuern, welche nicht in den Gesetzen oder dem Herkommen gegründet sind, sind freiwillige, und diese können den Unterthanen, es mögen Landstände da seyn oder nicht, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden.“
 S. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts, Zweiter Band S. 282.

fogar an der Gesetzgebung einen nicht unwichtigen Antheil nahmen *). Diese Rechte gründeten sich nicht etwa auf widerrechtliche Anmaßungen leerer Ansprüche, auf eingeschlichenen Mißbrauch früherer Begünstigungen oder unerlaubte Ausdehnung aus Gnaden ertheilter Privilegien, sondern sie hatten in uralt; deutscher Sitte ihren Grund, wornach der Herr in allen wichtigen Angelegenheiten mit den Ständen seines Volkes zu Rathe gieng, und waren später durch ausdrückliche Verträge mehr oder weniger befestigt worden. Auch beweist die Geschichte, daß die Landstände der ehemaligen deutschen Reichslande nicht aus der jetzt umgestürzten Reichsverfassung hervorgegangen, sondern daß sie selbst früher, als die Landeshoheit vorhanden gewesen sind, wenigstens mit derselben sich ausgebildet haben **). Ja schwerlich würde die Landeshoheit selbst zur Entwicklung gekommen seyn, wenn sie nicht in den Ständen eine wirksame Unterstützung gefunden hätte. Daher war es aber auch kein Wunder, daß dieselben gegen ihre

*) Strubens Nebenstunden. Zweiter Theil. zehnte Abhandlung No. XII.

Moser von der deutschen Landstände Gerechtsame, bei Errichtung neuer und Abänderung alter Landesgesetze.

***) Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts. Zweiter Band S. 30.

Landesherrn fast in eben dem Verhältniß standen, in welchem diese sich zu dem Kaiser befanden. Es war Grundsatz der ältesten Zeiten gewesen, daß die Unterthanen, wo sie nicht mit zu rathen hätten, auch nicht mit zu thaten brauchten.

Mogten indessen die Rechte jener Landstände auf bloßem Herkommen, oder auf ausdrücklichen Verträgen, oder auf stillschweigender Uebereinkunft beruhen, und übrigens einen Umfang haben, welchen sie immerhin wollten, so machten sie da, wo sie vorhanden waren, einen Theil der Landesverfassung aus, und vermittelten das Interesse zwischen dem Herrn und den Unterthanen. Auf keinen Fall konnte die angenommene Souverainität den Fürsten berechtigen, sie eigenmächtigerweise aufzuheben. Ihre Rechte waren eben so heilig, als die Verpflichtungen, welche sie und alle übrigen Unterthanen gegen die Fürsten hatten.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß der Geist, welcher die Landstände ehemals erzeugt hatte, nicht mehr der Geist des neunzehnten Jahrhunderts war, und daß sowohl ihre organische Verfassung, als ihre Vertretung der übrigen Unterthanen, durchaus nicht in die neue Ordnung der Dinge paßte. Diese hatte sich, der Form nach, den Grundsätzen eines

philosophischen Staatsrechts genähert, während die Rechte und Einrichtung der Landstände, noch den Zuschnitt eines früheren Zeitalters trugen. Sie konnten unmöglich das Bedürfniß der neuern Zeit mit dem Maaßstab der älteren messen und ausgleichen.

Unter diesen Umständen war nichts natürlicher, als daß die Landesverfassung, durch welche die Erreichung des Staatszwecks nicht mehr befördert, sondern vielmehr gehindert würde, eine zeitgemäße Abänderung erleiden mußte. Und dies war unstreitig auf eine Art zu bewirken, welche den Grundsätzen des Rechts und den Forderungen der Vernunft gemäß seyn konnte. Ja bei dieser Gelegenheit hätte den Völkern Deutschlands, welche ihre Verfassung verlohren hatten, ohne es gewissermaßen gewahr zu werden, gezeigt werden können, daß man sie nicht als Mittel solcher Zwecke, die ihnen fremd seyen, betrachte, sondern mit der Souverainität gekrönt, das nemliche Ziel verfolge, welches man mit der Landeshoheit geschmückt, zu erreichen gesucht habe. Es waren nicht die Souveraine allein und ihre Minister, die mit der Zeit fortgegangen waren; alle ihre Unterthanen waren in dem nemlichen Verhältnisse vorgerückt und kannten den Geist der Zeit, und was er verlangte. Sie würden eine diesem

Geiste angepasste ständische Verfassung gerne angenommen, und das alte zerrissene Gewand, das nicht mehr taugte, lieber mit einem besseren vertauscht haben, als naht den Stürmen der Zeit ausgesetzt gewesen zu seyn.*

Das nemliche läßt sich von denen Ländern sagen, die keine Landstände hatten, übrigens aber eine gewisse Summe, als festgesetzte Steuer, jährlich bezahlen mußten. So wenig ihr voriger Landesherr, * ohne vorausgegangene rechtliche Abänderung der Verfassung in diesem Stücke, sich eine Erhöhung der jährlichen Steuersumme erlauben durfte, eben so wenig durfte es natürlich der neue Regent thun, wenn er auch souverain war. Denn jene feststehende Größe der jährlichen Steuer, hatte ja in der Landeshoheit so wenig ihren Grund, als in der untergegangenen Reichsverfassung. Sie konnte daher auch nicht bei Einführung der Souverainität in eine willkührliche Forderung verwandelt werden, sondern konnte nur zufolge wechselseitiger Verständigung eine gerechte Abänderung erleiden. Es mußte also diesen Ländern nicht allein hart fallen, sondern sie mußten es auch nothwendig für ungerrecht halten, wenn sie jetzt, ohne zu wissen, warum? auf einmal ein Bedeutendes mehr ent-

richten sollten, als sie vorhin bezahlt hatten. Wenn es in den Umständen lag, so waren die Einwohner jener Länder verständig genug, um einzusehen, daß die Regierung ihre Forderung nach diesen Umständen einrichten müsse. Sie würden sich darüber gerne mit ihren Herren verständigt haben, wenn man den einzig möglichen Weg — der veränderten Besteuerung den Charakter der Rechtlichkeit zu geben, eingeschlagen, und ihnen die Beschaffenheit der politischen Lage vorgelegt hätte. Oder war zu erwarten, daß sie sich lieber einer fremden — vielleicht der französischen — Oberherrschaft würden hingegen, als freiwillig zu den Opfern verstanden haben, welche die Zeit forderte? — — Man darf daher wohl glauben, daß wenn eine zweckmäßige Repräsentation der Unterthanen damals wäre eingeführt worden, die Regierung sie auf die großen Unterschiede zwischen der neuen und alten Zeit aufmerksam gemacht und ihnen bewiesen hätte, daß es ihr nur darum zu thun sey, sie in dem Sturme zu erhalten, welcher alle politischen Verhältnisse umzukehren, angefangen hatte, und daß den sachgemäßen Einrichtungen, welche die Zeit forderte, keine eigennützigen Absichten zum Grunde lägen, sondern daß man nur das wahrhaft Gute und Nützliche wolle — man darf,

sage ich, wohl glauben, daß die Unterthanen in diesem Falle, den Regierungen freudig würden entgegen gekommen seyn. Die neue Souverainität der Fürsten erleichterte diese Abänderung der Verfassung und Einführung zweckmäßiger Formen nicht wenig. Man hätte nur die Verständigsten und Edelsten des Volks zusammen berufen dürfen, um seine Stimme zu vernehmen; man würde den nemlichen Geist von Treue und Anhänglichkeit an den Regenten entdeckt haben, welcher den Deutschen von jeher geschmückt hat, und sogar zum Sprüchworte geworden ist. Und gesetzt, der Erfolg hätte bewiesen, daß das Resultat dasselbe gewesen, was die Souverainität auch ohne diese Formen gethan hat, d. h., daß die nemlichen Auflagen hätten gemacht werden müssen, die nemlichen Lasten nothwendig gewesen wären, so wäre immer der Vortheil gewonnen worden, daß die Unterthanen sie freudig, wenigstens ohne Murren getragen hätten. Der Mensch fühlt sich auch im Unglück noch frei, und liebt die Freiheit unter den Schlägen des Schicksals. Eine Regierung, welche diesen Grundsätzen folgend, den Menschen im Menschen ehrt, und es ihn fühlen läßt, daß sie ihn zu einem vernünftigen Ziele bloß leiten, nicht tragen oder gar schleppen wolle, wird die Macht

der Freiheit in dem Enthusiasmus erblicken, mit welchem sie sich vor die Regierung erklärt. Preußen hat in unsern Tagen hiervon ein Beispiel gegeben, welches keine Zeit aus dem Buche der Geschichte vertilgen wird, ein Beispiel, welches für die Menschheit eben so wichtig, als für alle Regierungen, die sich durch die Geschichte belehren lassen wollen, ewig lehrreich seyn wird.

Auf dem angegebenen Wege würde ohne Zweifel auch, nicht allein die früher bestandenen Steuerprivilegien, welche nach der rheinischen Bundesacte gar nicht aufgehoben erscheinen, dem allgemeinen Interesse freiwillig gewichen seyn, sondern auch die harte Wunde, welche den unterdrückten mindermächtigen Reichsständen durch ihre Unterdrückung geschlagen worden war, eine leichtere Vernarbung gefunden haben. Die Empfindung der Bitterkeit, welche durch die Behandlung verstärkt wurde, welche die Standesherrn erfuhren, wird vielleicht nie ganz in den Gemüthern erlöschen. Und immer wird diese Behandlung in der Geschichte ein Denkmal des Geistes einer Zeit seyn, welche die merkwürdigsten Erscheinungen zur Lehre für die künftigen Geschlechter geboren hat. Die Besteuerung der Standesherrn, welche ihr gerechtes Maas nur durch eine

Vergleichung dessen, was sie zur Erhaltung des Ganzen aufopfern mußten, mit dem, was ihnen übrig blieb, und durch eine unpartheische Würdigung ihres in der neuen Verfassung ihnen angewiesenen politischen Standpunktes finden, aber wahrlich nicht durch eine willkührliche Taxation bestimmt werden konnte, würde auf dem von der Vernunft vorgezeichneten Wege auf feste Normen basirt worden seyn. Was aber noch mehr ist — die Standesherrn würden gegen solche Maaßregeln, welche durch die Gerechtigkeit dictirt und geleitet wurden, gar keine begründete Einwendung haben machen können, und sich in der Weisheit beruhigt haben, womit die Regierung festen Schrittes die schwierige Aufgabe, die Menschen zu beglücken, zu lösen gesucht hätte. Auf diese Weise konnten nicht nur die verschiedenartigsten Interessen leicht vereinigt, sondern auch die gerechten Wünsche und Hoffnungen aller Staatsbürger in eine wohlthönende Harmonie gebracht werden.

Das Resultat dieser Untersuchung ist, daß auch die Rheinbundes-Souverainität, nach den bei Entstehung des Bundes Statt gehabten rechtlichen Verhältnissen beurtheilt, kein willkührliches Besteuer-

rungrrecht begründen konnte. Würde man auf die Principien des allgemeinen Staatsrechts zurückgegangen seyn, und zugleich die bisher bestandene Verfassung ohne Eigennuß und ohne Leidenschaft zu Rathe gezogen haben, so würde wohl Manches ganz anders ausgefallen seyn, als wir sehen, daß es geschehen ist. Wir wollen von der Zukunft hoffen, daß sie die Fehler der Vergangenheit heilen werde, und dürfen es von der Weisheit der Regierungen erwarten, daß sie die gegenwärtige Ruhe benutzen werden, um nicht allein die für den jetzigen Augenblick zweckmäßigsten Formen einzuführen, sondern auch für die Nachwelt ein belehrendes Muster der Nachahmung aufzustellen.

